

Einsprechergemeinschaft Granegg
per Adr. Frau Rosmarie Walther
Gässli 15
3152 Mamishaus

Frau Rosmarie Walther gilt gegenüber der Behörde als Vertreterin der
Unterzeichnenden dieser Sammeleinsprache

An die
Bauverwaltung Schwarzenburg
Freiburgstrasse 8
3150 Schwarzenburg

Mamishaus, 10.Oktober. 2021

**Einsprache gegen den Umbau der Mobilfunk-Sendeanlagen
Swisscom GRNG / SALT BE_4302B / Sunrise BE483-2
auf Parzelle 2600 Granegg, 3152 Mamishaus**

Legitimation:

Die Unterzeichnenden sind innerhalb des für diese Anlage gültigen,
bundesrechtlich festgelegten Kreisradius **von 1335.51m** wohnhaft, oder haben
hier Grundbesitz oder haben hier ihren festen Arbeitsplatz.

Antrag:

Das Baugesuch sei nicht zu bewilligen

Begründung:

Abgefasst nach Rücksprache mit unserem funktechnischen Sach-verständigen

A) Das Projekt ist nicht zonenkonform

Das Bauvorhaben liegt in der Landwirtschaftszone. Da es sich um eine
industriell-gewerbliche Anlage handelt ist eine Sonderbewilligung
verschiedener kantonaler Amtsstellen einzuholen. Dazu ist eine ausführliche
Standortbegründung erforderlich. Die dem Baugesuch beiliegende
Standortbegründung ist zur Beurteilung ob dieser Standort unbedingt

notwendig ist, in höchstem Mass ungenügend.

Es fehlen die Netzabdeckungskarten aller 3 involvierten Mobilfunkbetreiber.

Es hat jeder der 3 Betreiber je eine separate Karte im Massstab 1:50'000 mit Nutzfeldstärken für alle 3 Funkdienste (3 G, 4G und 5G) einzureichen.

Also Insgesamt 9 Karten. Die Karten müssen verschiedenfarbig mit mindestens 3 Nutzfeldstärken eingefärbt sein.

Ebenso müssen zusätzlich 9 Karten eingereicht werden, welche die Nutzfeldstärken der umliegenden Sendeanlagen ohne die aufgerüsteten Sender Granegg aufzeigen. Nur so kann aufgezeigt werden ob der Umbau im vorgesehenen Mass überhaupt erforderlich ist.

B) technische Daten der geplanten Anlage

Die Anlage soll von heute 3, neu auf 4 Hauptsenderrichtungen aufgerüstet werden.

Die deklarierten neuen Sendeleistungen und Senderrichtungen:

7300 Watt ERP in Richtung OST

4680 Watt ERP in Richtung SUED

4060 Watt ERP in Richtung WEST

1800 Watt ERP in Richtung NORD

Es handelt sich somit um landesweit eine der stärksten Mobilfunk-Sendeanlagen. Die Sendeleistung beträgt «normal» ca 3000Watt ERP pro Senderichtung.

Es sind auf allen 4 Senderrichtungen folgende Funkdienste vorgesehen: 3G (UMTS) 4G (LTE) und 5G (NR).

Der deklarierte Anteil 5G beträgt:

700 Watt ERP in Richtung OST

480 Watt ERP in Richtung SUED

430 Watt ERP in Richtung WEST

400 Watt ERP in Richtung NORD

Die Baugesuchsteller haben alles nur mögliche unternommen um den höchst umstrittenen Funkdienst 5G (adaptiv) vor der Bevölkerung zu verstecken.

Dieser kann nur von einer Fachperson aus den Standort-Datenblättern herausgelesen werden.

Ebenso kann nur eine Fachperson wissen, dass die für 5G deklarierten Sendeleistungen völlig falsch angegeben sind. Mit solch niedrigen Leistungen und erst noch aufgeteilt unter Swisscom und Sunrise kann ab Granegg, von wo aus sehr hohe Reichweiten erforderlich sind, kein 5G-Netz betrieben werden.

Seit 2 Jahren verlangen die Mobilfunkbetreiber vom Bundesrat deshalb ultimativ die Lockerung des Anlage-Grenzwertes von heute 5 auf neu 20V/m, ansonsten die effiziente Nutzung der adaptiven 5G-Technologie nicht möglich sei .

Der Bundesrat lehnt zwar dieses Ansinnen aus politischen Gründen konsequent ab, gibt jedoch den Mobilfunkbetreibern mit 2 hinterlistigen Tricks die Möglichkeit, trotzdem so hohe Sendeleistungen einzusetzen, welche dieser Forderung im Versteckten entsprechen.

Weil adaptive 5G-Antennen nicht mehr gleichmässig in einen 120°-Kreissektor einstrahlen, sondern die Handys, Tablets und Router dorthin verfolgen wo sie sich befinden, sollen in der Strahlung angeblich Lücken und Pausen entstehen. Weil das noch nicht genügt, soll für die 5G-Technologie nicht mehr der Spitzenwert bei maximaler Datenübertragung als Grenzwert genommen werden, sondern ein 6-Minuten-Mittelwert.

Alles in allem ergibt dies für 5G rund 10 mal höhere Sendeleistungen als im Baugesuch deklariert wird. Das ergibt dann für die 5G-Antennen:

7000 statt 700 Watt ERP in Richtung OST

4800 statt 480 Watt ERP in Richtung SUED

4300 statt 430Watt ERP in Richtung WEST

4000 statt 400Watt ERP in Richtung NORD

Da das Bundesgericht den Betrieb der 5G-Antennen mit Reduktionsfaktoren und 6-Minuten Mittelwerten noch nicht beurteilt hat, und sehr wahrscheinlich auch nicht tolerieren wird, rechnen wir nachfolgend wie bis anhin mit maximaler Sendeleistung bei höchstem Datenverkehr.

Der amtliche Strahlungs-Grenzwert für Daueraufenthalt von Menschen, der sogenannte Anlage-Grenzwert, beträgt demnach für diese Anlage 5 V/m (Volt

pro Meter)

Dieser Wert wird in der Hauptsenderichtung WEST, entlang des Graneggweges, im Freien erst ab einer Distanz von 125m unterschritten.

Auf landwirtschaftlich tätige Personen wird demnach keine Rücksicht genommen.

An OMEN 2, Graneggweg 53 steigt der im Baugesuch angegebene Strahlungswert von 4.95V/m bei Spitzenlast auf 7.5V/m

An OMEN 4, Graneggweg 46 steigt der im Baugesuch angegebene Strahlungswert von 1.69V/m bei Spitzenlast auf 2.44V/m

Im Weiteren werden in Richtung WEST folgende Spitzenwerte erreicht:

Gässli 15	0.8V/m	(Distanz 800m)
Henzischwand (Zentrum)	0.6V/m	(Distanz 1070m)

Was dies bedeutet, wird im nächsten Abschnitt beschrieben

C) Die Anlage ist gesundheitsschädigend

C1) Gefährdungsvergleich:

Der Kurzwellensender Schwarzenburg von Schweizer-Radio International musste 1998 infolge massiver Gesundheitsschäden in der Bevölkerung abgebrochen werden.

Bei Strahlungswerten **zwischen 0.4 und 4V/m** traten im Vergleich zu den unbestrahlten Zonen in Schwarzenburg folgende Schäden auf:

- 5 mal mehr Schlafstörungen
- 4 mal mehr Depressionen
- 3 mal mehr Krebserkrankungen
- 2 mal mehr Diabetesfälle

Andere Gesundheitsschäden wurden damals nicht untersucht, obwohl es auch noch viele andere gegeben hätte..

Die Untersuchungen wurden 1995 vom Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Bern durchgeführt

Im Archiv von Hansueli Jakob aus Schwarzenburg ist noch alles vorhanden.

Der 0.4V/m-Wert wird beim Mobilfunksender Granegg in Richtung WEST erst ab einer Distanz vom 1600m unterschritten

Im Verlauf der letzten 10 Jahre hat sich immer deutlicher herausgestellt, dass die heutigen Anlage-Grenzwerte von 5V/m die Bevölkerung überhaupt nicht zu schützen vermögen. Was eigentlich schon ab 1998 durch die Untersuchungen im Bereich des Kurzwellensenders Schwarzenburg hätte klar sein müssen.

C2) Zeitnahe Untersuchungen

Mit einem Rundschreiben, datiert vom 17.April 2019, gelangte das Departement UVEK zusammen mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) an alle Kantonsregierungen. Darin werden diese gebeten, man möge doch so gut sein und der neuen Technologie, auf welche unsere Wirtschaft so dringend angewiesen sei, jetzt keine Steine in den Weg legen. Die neuen 5G Frequenzen seien ja ganz ähnlich den bisherigen und würden ausser *der Beeinflussung der Hirnströme, der Durchblutung des Gehirns, einer Beeinträchtigung der Spermienqualität, einer Destabilisierung der Erbinformation sowie Auswirkungen auf die Expression von Genen, den programmierten Zelltod und oxidativen Zellstress* kaum etwas bewirken. Es sei ja, in Folge begrenzter Evidenz nicht einmal erwiesen, ob diese Phänomene überhaupt gesundheitsschädigend seien. (tatsächlich so nachzulesen unter Punkt 7.2 auf Seite 6 des Rundschreibens) Und mit der minimalen Anpassung der NISV vom 17.4.19 werde die Bevölkerung nach wie vor genügend geschützt.

Die Definition «genügend geschützt» ist hier völlig fehl am Platz. Denn mit dieser Aufzählung erweisen sich bereits hier sämtliche bisher ergangenen Bundesgerichtsurteile in Sachen nicht nachgewiesener Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung durch Mobilfunkstrahlung, als schwer revisionsbedürftig

Die Kantonsregierungen schickten dieses Rundschreiben postwendend an sämtliche Gemeindeverwaltungen, zusätzlich versehen mit der Drohung von Swisscom-CEO Schäppi, jeglicher Versuch, den Ausbau der 5G-Netze behindern zu wollen, verstosse gegen Bundesrecht und könnte entsprechende rechtliche Schritte auslösen. Schliesslich hätten die Mobilfunkbetreiber dem Staat für die Erlaubnis den Schweizer Luftraum auch für 5G «benutzen» zu dürfen

380 Millionen an Konzessionsgeldern bezahlt. Und somit sei der Staat verpflichtet, dieser 5G-Technologie zum Durchbruch zu verhelfen.

Diese Korrespondenz zeigt mit erschreckender Deutlichkeit mit welcher Arroganz die Gesundheit der Bevölkerung den Wirtschaftsinteressen geopfert werden soll. Diese Dokumente dürften unterdessen längstens auch bei der Bauverwaltung Schwarzenburg eingetroffen sein. Wir hoffen doch sehr, dass sich dort jemand die Mühe gemacht hat, die 7 Seiten auch zu lesen und zu verstehen.

Bereits unter diesen klaren Erkenntnissen darf eine Baubewilligung nicht mehr erteilt werden. Beweismittel: Rundschreiben des UVEK und BAFU vom 17. April 2019 an Kantonsregierungen. Hier einsehbar unter Kap. 7.2 Absatz 2.

<https://www.gigahertz.ch/wp-content/uploads/2021/07/Rundschreiben-an-Kantone-17-4-2019.pdf>

Aber es wird noch wesentlich deutlicher.

C3) Zum oxydativen Stress

Im oben erwähnten Rundschreiben an die Kantone, datiert vom 17. April 2019, ist als Folge von Dauerbestrahlung aus Mobilfunksendern auch die Wirkung «Oxydativer Zellstress» angegeben. Wenn oxidativer Zellstress verstärkt auftritt, entstehen vermehrt Störungen der Stoffwechselforgänge und Schäden an den Zellen. Also eine Vorstufe von Krebs.

Das hat die Arbeitsgruppe BERENIS, welche den Bundesrat in Sachen nichtionisierender Strahlung berät, im Januar 2021 zu der Herausgabe eines alarmierenden Sonder-Newsletters mit folgender Schlussfolgerung veranlasst.

Zitat: Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Mehrzahl der Tierstudien und mehr als die Hälfte der Zellstudien Hinweise auf vermehrten oxidativen Stress durch HF-EMF und NF-MF gibt. Dies beruht auf Beobachtungen bei einer Vielzahl von Zelltypen, Expositionszeiten und Dosierungen (SAR oder Feldstärken), auch im Bereich der Anlagegrenzwerte. Ende Zitat.

HF-EMF=hochfrequente elektromagnetische Felder = nichtionisierender Strahlung aus Mobilfunksendern.

Nach dem BERENIS-Sondernewsletter zu schliessen, sind sämtliche bisher erlassenen Bundesgerichtsurteile in Sachen Gesundheitsschädigung durch

Mobilfunkstrahlung jetzt endgültig zu Makulatur verkommen. Was gar nicht mehr geduldet wird, ist die Mär von sogenannten ideellen, das heisst rein psychologischen Auswirkungen von Mobilfunksendern. Diese gehören fortan ins Kapitel Mobbing und Rufschädigung.

Beweismittel: Siehe BERENIS-Sondernewsletter vom Januar 2021, Schlussfolgerungen Seite 8:

<https://www.gigahertz.ch/wp-content/uploads/2021/07/BERENIS-Sondernewsletter-Januar-2021.pdf>

D) Was bedeuten die angeblich 10mal strengeren Anlagegrenzwerte?

Das mit dem 10 mal tieferen Schweizer Anlagegrenzwert als dem ausländischen Immissionsgrenzwert gehört wohl zu den grössten Schwindeleien, welche der Schweizer Bevölkerung je aufgetischt wurden.

Die 50V/m (Volt pro Meter) des Immissionsgrenzwertes, wie dieser praktisch in allen Staaten gehandhabt wird, sind ein reiner Sicherheitsabstand innerhalb welchem sich nie ein Mensch aufhalten darf, ansonsten sich sein Körper, oder Teile davon, innerhalb von 6 Minuten von 37 auf 38 Grad C aufheizen können. Dieser Wert wird je nach Sendeleistung der Anlage bei 4-8m vor und 2-4m unterhalb des Antennenkörpers erreicht. Da wohnt niemand!

Die 5V/m des Anlage-Grenzwertes dagegen, sind ein Wert für Daueraufenthalt von Menschen, welche sich dort während 24 Stunden am Tag während 365 Tagen im Jahr aufhalten müssen, weil sie da wohnen oder arbeiten. Das ist sowohl technisch wie biologisch etwas ganz anders und kann schon allein von der Bestrahlungsdauer her gar nicht verglichen werden.

Allen seriösen Messtechnikern wohlbekannt ist ferner, dass diese Werte im Ausland infolge Distanz und Abweichung zur Senderichtung (und unterhalb von Antennen auch noch in Folge der Gebäudedämpfung) automatisch auf 10% zurückgehen. Das sind physikalische Gesetze, die sich auch im Ausland ganz von selbst, ohne gesetzliche Regelung ergeben.

Ausser neu im adaptiven 5G-Modus bei MIMO und vor allem beim Beamforming. Hier entfällt die Dämpfung aus der Abweichung zur Senderichtung, sowohl horizontal wie vertikal. Und auch Unbeteiligte erhalten die volle Ladung, auch bei grossen Distanzen, jeweils mitten ins Gesicht.

Kommt noch hinzu, dass der Anlage Grenzwert nur von jeder Anlage, die in einen Ort empfindlicher Nutzung hineinstrahlt, für sich allein eingehalten werden muss. Eine Kumulation verschiedener Anlagen in Sichtweite zu

verschiedenen Sendeanlagen ist nicht erlaubt. Als Orte empfindlicher Nutzung (OMEN) gelten lediglich Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Krankenzimmer und ständige Innenraum-Arbeitsplätze welche während mindestens 800 Stunden im Jahr oder 2.5 Stunden am Tag besetzt sind. Aussen-Arbeitsplätze gelten dabei explizit nicht als OMEN.

E) Adaptives 5G:

Von der Antennentechnologie und von der erforderlichen Signal-Bandbreite her ist der Betrieb im adaptiven 5G-Modus ausschliesslich in dem von den Mobilfunkbetreibern erworbenen Bereich im 3400-3600MHz (Megahertz) möglich. Eingeschränkt auch noch im 2600MHz-Bereich. Adaptiv heisst im MIMO- und Beamforming-Modus.

MIMO heisst bekanntlich, statt einer Strahlenkeule pro Sektorantenne, je nach verwendetem Typ, jetzt deren 16 bis 81.

Und Beamformig heisst, dass sich die Strahlenkeulen nicht mehr fix ausrichten, sondern sich in bis zu 8 sogenannte Datenbeams zusammenschliessen, um die Handys und andere Endgeräte zu verfolgen. Weil diese 8 Beams bei Weitem nicht ausreichen um alle Endgeräte im Sektor gleichzeitig zu versorgen, in Bauzonen sind dies bis 1200, werden diese nacheinander im Millisekunden-Takt angesprungen. Das heisst dass die 8 Datenbeams im 120°-Kreissektor sowohl horizontal wie vertikal, wild herumtanzen.

Das führt bei MIMO zu einer lückenlosen Ausleuchtung eines 120°-Kreissektors, ohne jeglichen Funkschatten. Das heisst, ohne jeglichen Dämpfungsfaktor bis 60° horizontal (links und rechts) sowie vertikal bis 45° nach unten. Und das Beamforming führt durch die im Millisekunden-Takt in einem 120°- Kreissektor horizontal wie vertikal herumtanzen, bis zu 8 Datenbeams zu einer chaotischen Pulsierung mit Flankensteilheiten, wie diese in der Funktechnik bisher noch nie beobachtet wurden.

FAZIT: Adaptives 5G ist also technisch wie biologisch etwas komplett Neues und mit der bisherigen Mobilfunktechnologie überhaupt nicht vergleichbar.

F) Fehlendes Sicherheitssystem

Die in diesem Projekt von Swisscom verwendeten Antennentypen 6313 von ERICSSON und diejenigen von SUNRISE verwendeten vom Typ AAU5831

vermögen laut Herstellerangaben mindestens das 20-Fache von dem zu leisten was in den Standortdatenblättern bei 5G im 3600MHz-Band angegeben ist. Dafür, dass die im Baugesuch angegebenen Leistungen nicht übersteuert werden können, soll angeblich ein in den Steuerzentralen der Mobilfunkbetreiber eingebautes, sogenanntes Qualitätssicherungssystem sorgen

Gemäss neuer Vollzugshilfe für adaptive 5G-Antennen müssen nebst den Sendeleistungen pro Antenne noch die folgenden Sendeparameter für die Vollzugsbehörden uneingeschränkt einsehbar sein.

- a) Status, ob die Antenne adaptiv betrieben wird
- b) Korrekturfaktor $K_{A.4}$
- c) Angabe des Betriebsmodus (eingestelltes Antennendiagramm)
- d) Kontrolle ob die automatische Leistungsbegrenzung aktiviert ist.
- e) Zeitintervall über welches die Sendeleistung der automatischen Leistungsbegrenzung gemittelt ist.
- f) Angabe des Duty Cycle, wenn die Antenne mit TDD betrieben wird

Da die Einstellungen zu diesen Parametern ausschliesslich nur in den Steuerzentralen der Mobilfunkbetreiber mittels Fernüberwachung einsehbar sind, auf welche weder kantonale noch eidgenössische Vollzugsbehörden Zugriff haben, ist ein gesicherter Betrieb gar nicht möglich. Der im Bundesgerichtsurteil 1C_97/2018 - E8, vom 3. September 2019 geforderte ununterbrochene Datenfluss von der Antenne vor Ort bis in das kantonale Umweltamt, bleibt unweigerlich in den Steuerzentralen der Mobilfunkbetreiber stecken. Was von da aus mittels 2-Monats-Formular weitergegeben wird, bleibt völlig in der Eigenverantwortung der Betreiber und hat mit einem ununterbrochenen Datenfluss von der Antenne bis zum Amt für Umwelt erst recht nichts zu tun.

Laut Bundesgerichtsurteil 1C_97/2018 - E8, vom 3. September 2019 ergibt sich Folgendes: Zitat: Das BAFU wird aufgefordert, im Rahmen seiner Aufgaben, den Vollzug der NISV zu überwachen und die Vollzugsmassnahmen der Kantone zu koordinieren (vgl. E. 6.1 hievon), erneut eine schweizweite Kontrolle des ordnungsgemässen Funktionierens der QS-Systeme durchführen zu lassen oder zu koordinieren. Dies drängt sich auch deshalb auf, weil sich die letzte dieser Kontrollen in den Jahren 2010/2011 auf die computergesteuerten Parameter

und die Angaben in den Datenbanken beschränkte und damals der Datenfluss bzw. die Datenübertragung von der realen Anlage in die QS-Datenbank nicht vor Ort überprüft wurde. Zur Prüfung dieser Datenübertragung sollten daher die nächsten Stichprobenkontrollen mit Kontrollen vor Ort an den Anlagen ergänzt werden, wie dies die Ecosens AG im Bericht zur Stichprobenkontrolle 2010/2011 empfiehlt. Ende Zitat

Das BAFU ist dieser Aufforderung bis heute (13.8.21) nicht nachgekommen. Es ist nicht einmal der geringste Ansatz eines Versuchs dazu erkennbar. Der Grund ist ein simpel einfacher. Was nicht vorhanden ist, lässt sich auch nicht überprüfen.

FAZIT: So lange kein tadellos funktionierender, ununterbrochener Datenfluss von der Antenne vor Ort, bis hin zu den kantonalen Umweltämtern, garantiert ist, darf auch keine Baubewilligung ausgestellt werden.

G) Zusammenfassung

Das Projekt ist nicht zonenkonform. Für die Sonderbewilligung zum Bauen in der Landwirtschaftszone fehlen die erforderlichen Netzabdeckungskarten.

Die technischen Daten im Baugesuch sind nicht glaubwürdig

Die Anlage kann die geltenden Strahlungsgrenzwerte nicht einhalten

Die Anlage ist gesundheitsschädigend

Euer funktionierendes Sicherheitssystem fehlt

FAZIT: Das Projekt ist nicht bewilligungsfähig

Mit freundlichen Grüßen,

